TÄGLICHE ARBEITSZEIT VON MITARBEITERN KANN VERLÄNGERT UND RUHEZEIT VERKÜRZT WERDEN.

Für die im Arbeitszeitgesetz (siehe Seite 2 unten) geregelten Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten sowie das grundsätzliche Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen gelten in der Zeit vom 10. April bis 30. Juni 2020 bundeseinheitliche Ausnahmen (Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie).

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragen & Antworten zu der **COVID-19-ARBEITSZEITVERORDNUNG**.

FÜR WELCHE BETRIEBE GILT DIE VERORDNUNG?

VERORDNUNG Die Ausnahmen müssen wegen der COVID-19-Epidemie .... zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

VERBANDSAUFFASSUNG Das Konditorenhandwerk gehört zu den systemrelevanten Branchen, sodass die Ausnahmen auch für Konditorei-Café Betriebe gelten.

FÜR WELCHE BEREICHE/TÄTIGKEITEN IM BETRIEB GILT DIE VERORDNUNG?

- Herstellung von Konditoreierzeugnissen, Backwaren etc. (Herstellung von Lebensmitteln).
- Verpacken, Kommissionieren, Be- und Entladen, Einräumen und Ausliefern von Konditoreierzeugnissen, Backwaren etc. an eigene Verkaufsstellen.
- Ausliefern von Konditoreierzeugnissen, Backwaren etc. an gewerbliche Lieferkunden. (Achtung Gilt nicht für Lieferungen an Endverbraucher).

FÜR WELCHE MITARBEITER GILT DIE VERORDNUNG?

- Vollzeit- und TeilzeitmitarbeiterInnen.
- Geringfügig Beschäftigte (Minijobber, kurzfristig Beschäftigte).
- Auszubildende über 18 Jahre.

WIE LANGE DÜRFEN MITARBEITER BESCHÄFTIGT WERDEN?

- An Werktagen bis zu 12 Stunden.
- An Sonn- und Feiertagen bis zu 12 Stunden.

Bei Auslieferungsfahrern: Lenk- und Ruhezeiten beachten.

WANN IST EINE VERLÄNGERUNG MÖGLICH?

- Soweit die reguläre tägliche Höchstarbeitszeit nicht eingehalten werden kann durch:
  - vorausschauende organisatorische Maßnahmen
  - Einstellungen
  - sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen.

- Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob durch Umsetzung geeigneter Beschäftigter die Mehrarbeit anderer Mitarbeiter vermieden werden kann.
- Bei angemeldeter Kurzarbeit nur im Einzelfall und nur kurzzeitig (keine längerfristige Verlängerung der Arbeitszeit).
- Und zusätzlich an Sonn- und Feiertagen: Die Arbeiten können nicht an Werktagen vorgenommen werden. **Verbandsauffassung** Wenn Konditoreierzeugnissen, Backwaren etc. nicht am Vortag vorproduziert werden können, können sie an Sonn- und Feiertagen hergestellt werden.

WELCHE MINDESTRUHEZEIT MUSS EINGEHALTEN WERDEN?

- Die Ruhezeit kann auf bis zu neun Stunden verkürzt werden.
- Eine Mindestruhezeit von neun Stunden darf nicht unterschritten werden.
- Besondere Ausgleichsregelung:
  - ➡ Der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren.
    - Ist dies nicht möglich, zum Beispiel angesichts der besonderen Notfallsituation oder aus betrieblichen Gründen, so muss die Verkürzung durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden ausgeglichen werden.
  - ➡ Der Ausgleich ist innerhalb von vier Wochen zu gewähren.

WELCHER AUSGLEICH MUSS DEN MITARBEITERN GEWÄHRT WERDEN?

- Die über acht Stunden hinaus geleistete werktägliche Arbeitszeit ist innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen auf durchschnittlich acht Stunden werktäglich auszugleichen.
- Bei Beschäftigung an Sonntagen und Feiertagen: Innerhalb von acht Wochen ist ein Ersatzruhetag - spätestens bis zum 31. Juli 2020 - zu gewähren (Anmerkung Als Ersatzruhetag kommt auch ein für den Beschäftigten laut Arbeitsplan arbeitsfreier Werktag oder ein ohnehin freier Samstag in Betracht).

MÜSSEN REGELUNGEN AUF LANDESEBENE BEACHTET WERDEN?

Einige Bundesländer haben Verordnungen oder Allgemeinverfügungen erlassen, die auch Abweichungen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zulassen. Ermöglicht die Landesregelung längere Arbeitszeiten als die bundeseinheitliche COVID-19-Arbeitszeitverordnung, bleibt die Landesregelung in Kraft.

ARBEITSZEITGESETZ: Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeit

- Die werktägliche Arbeitszeit darf in der Regel acht Stunden nicht überschreiten.
- Die Arbeitszeit kann pro Werktag auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden.
- Sonn- und Feiertage: Für die Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditor- und Bäckerware Arbeitszeit bis zu 3 Stunden zulässig. In Gaststätten darf die Arbeitszeit grundsätzlich nicht länger als 8 Stunden betragen, die auf bis zu zehn Stunden verlängert werden kann.
- Die Ruhezeit beträgt grundsätzlich elf Stunden. In der Gastronomie kann die Ruhezeit von elf Stunden auf bis zu zehn Stunden verkürzt werden. Wenn die Art der Arbeit dies erfordert, kann die Ruhezeit durch Tarifvertrag oder durch eine Betriebsvereinbarung um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Die Veröffentlichung dieses Merkblattes ist ein Service der Gewerbespezifischen Informationstransferstelle des Deutschen Konditorenbundes.

Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden.

Wir führen ausdrücklich keine Rechts- und Steuerberatung durch. Dieses Merkblatt kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Fragen Sie im Zweifelsfall immer Ihren Anwalt.

Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der Gesetze, Verordnungen, Kommentare und verwendeten Dokumente und beachten Sie auch Verbandsmitteilungen.

Stand: 18. April 2020

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DEUTSCHER KONDITORENBUND
Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Gewerbespezifische Informationstransferstelle*

Dipl. - Kfm. Jörg Becher
Tel. 030 403665403
becher@konditoren.de

Postanschrift
Jörg Becher
Gewerbespezifische Informationstransferstelle
c/o Deutscher Konditorenbund
Landsberger Straße 148
80339 München

www.konditoren.de

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.